


Staatliches Bauamt
Landshut



Hochbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Landshut
Postfach 40 36 • 84016 Landshut

Frau
Ruth Müller, MdL
Nikolastraße 49
84034 Landshut

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
P-4353 - B 15neu

Bearbeiterin
Frau Kuffer

Landshut
27.05.2020

Telefon / - Fax
0871/9254-128 / -158

Zimmer
LA, SB 0.21

E-Mail
Susanne.Kuffer@stbala.bayern.de

**B 15neu, Ost-Umfahrung Landshut
hier: Anfrage zum Schwerlastverkehr auf der LAs 14**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

zu Ihrer Anfrage vom 05.05.2020 zur Entwicklung des Schwerlastverkehrs auf der LAs 14 im Bereich der Stadt Landshut in Zusammenhang mit der Planung der B 15neu, Ost-Umfahrung Landshut kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die von Ihnen angesprochene Thematik betrifft das laufende Planfeststellungsverfahren zum ersten Bauabschnitt (BA I) der B 15neu von der A 92 bis zur Kreisstraße LAs 14 bei Dirnau. Das Staatliche Bauamt Landshut ist dabei der Vorhabensträger und Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens, verfahrensführende Behörde ist die Regierung von Niederbayern.

Die Verkehrsuntersuchungen (Unterlage 22 der ausgelegten Planfeststellungsunterlagen) mit Prognosehorizont 2035 zeigen, dass sich durch Realisierung des ersten Bauabschnittes auf der LAs 14 ab der Kreuzung mit der B 15neu bei Dirnau bis zur Neißestraße in Auloh eine prognostizierte Steigerung des Verkehrs gegenüber

...

Staatliches Bauamt Landshut

Postfach 40 36 84016 Landshut
Innere Regensburger Straße 7-8 84034 Landshut
☎ 0871-9254-001
☎ 0871-9254-300

E-Mail und Internet

poststelle@stbala.bayern.de
www.stbala.bayern.de

dem Prognosenullfall (2035 ohne Bau der B 15neu) von 4.700 Kfz/24h auf 10.600 Kfz/24h ergibt. Darin ist eine Steigerung des Schwerverkehrs von werktäglich 200 auf 700 Kfz/24h enthalten. Im weiteren Verlauf der LAs 14 ab der Neißestraße bis zum Kasernenknoten sind im Vergleich zum Prognosenullfall Verkehrsabnahmen für Kfz und Schwerverkehr zu verzeichnen.

Der Landshuter Stadtrat hat sich im Plenum vom 30.04.2020 mit der Planfeststellung des BA I der Ost-Umfahrung Landshut beschäftigt und dabei unter anderem gefordert, dass die Gründe für die prognostizierten Schwerverkehrsströme detailliert untersucht und auch unter Berücksichtigung verkehrslenkender Maßnahmen, wie beispielsweise einer Sperrung des Abschnitts der LAs 14 für Durchgangsverkehre, geprüft werden sollen.

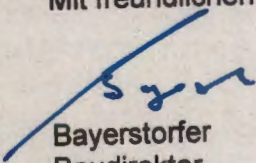
Diese Überprüfung wird von unserer Seite durch ergänzende, detailliertere Betrachtungen der Verkehrsströme im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beschränkung des Schwerverkehrs auf der LAs 14 infolge der B 15neu rechtlich durchsetzbar ist, kann von uns als Straßenbaubehörde der B 15neu nicht beantwortet werden. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. die Aufstellung von Beschilderungen im Rahmen eines verkehrsrechtlichen Verbots, liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden. Für die hier diskutierte Beschränkung des Schwerverkehrs wäre die Höhere Straßenverkehrsbehörde an der Regierung von Niederbayern zuständig.

Die Belange der Anwohner und Nutzer der LAs 14 werden im laufenden Planfeststellungsverfahren sicherlich noch weiter erörtert. Wir wollen dazu mit den Verkehrsuntersuchungen und -prognosen eine objektive Diskussionsgrundlage bieten. Grundsätzlich gebe ich bei den Überlegungen zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie einem Lkw-Durchfahrtsverbot auf der LAs 14 zu bedenken, dass womöglich Vorteile an einer Stelle wiederum auch Nachteile für Bewohner und Nutzer des Streckennetzes an anderer Stelle hervorrufen. Die Streckenabschnitte an der LAs 14 mit den starken Zunahmen des Schwerverkehrs beschränken sich zudem auf den Bereich östlich von Auloh.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bayerstorfer
Baudirektor



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Frau
Ruth Müller, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81827 München

Andreas Scheuer, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-5230

FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de

www.bmvi.de

**Betreff: B 15n Landshut – Rosenheim, Schwerlastverkehr auf der
LAs 14**

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.05.2020
Aktenzeichen: StB23/72131.2/1015n/3324682
Datum: Berlin, **06. Juli 2020**
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.05.2020, in dem Sie sich für eine Entlastung der LAs 14 im Zuge des Neubaus der B 15neu einsetzen. Ihrer Bitte um Stellungnahme möchte ich hiermit gerne nachkommen.

Der Wunsch der Region, mittels eines für den überregionalen Schwerverkehr während der Bauphase beschränkten Durchfahrtsverbots, die Anwohner des Landshuter Stadtteils Auloh zu entlasten, ist verständlich und nachvollziehbar.

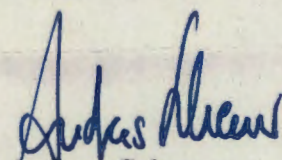
Grundsätzlich ist ein solches Verbot dem Straßenverkehrsrecht zuzuordnen. Die Durchführung der Straßenverkehrsordnung, also auch der Erlass von Durchfahrtsverboten für den Schwerverkehr, fällt hierbei in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden der Länder. Diese können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie u. a. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Des Weiteren treffen sie auch die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Dabei kann in solchen Fällen auch ein streckenbezogenes Durchfahrtsverbot für Lkw als Maßnahme in Betracht kommen.



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ob hier im konkreten Fall die Anordnungsvoraussetzungen gegeben und ein Lkw-Durchfahrtsverbot zulässig wäre, kann seitens des BMVI nicht abschließend beurteilt werden. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Scheuer

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern Postfach - 84023 Landshut

Frau
MdL Ruth Müller
Nikolastraße 49
84034 Landshut

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
17.06.2020

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
23-3612.2-1-11
Frau Reith

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1318
Sigrid.Reith@reg-nb.bayern.de
Telefax
+49 871 808-1002

Landshut,
27.07.2020

Schwerlastverkehr auf der LAs 14

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

zu Ihrer Anfrage vom 17.06.2020 zur Sperrung der LAs 14 für den Schwerlast-Durchgangsverkehr ab 7,5 t im Zusammenhang mit der Planung der B 15neu, Ostumfahrung Landshut, können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Leider wurden Sie aufgrund eines internen Missverständnisses mit Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 27.05.2020 darüber informiert, dass die Höhere Straßenverkehrsbehörde an der Regierung von Niederbayern originär für die o.g. Problematik zuständig sei. Diese Zuständigkeit liegt jedoch tatsächlich bei der jeweiligen Unteren Straßenverkehrsbehörde. Konkret bedeutet das die Zuständigkeit der Stadt Landshut für die LAs 14 und die des Landratsamtes Landshut für die Kreisstraße LA 14. Wir bitten Sie, dieses Versehen zu entschuldigen.

Die Anordnung einer Teilspernung der LAs 14 müsste im Vorfeld mit dem Landratsamt Landshut als Unterer Straßenverkehrsbehörde und dem für die Bauverwaltung der B 15neu zuständigem Staatlichen Bauamt Landshut abgestimmt werden. Wegen der Auswirkungen dieser Teilspernung ist aus heutiger Sicht nicht auszuschließen, dass bei der Regierung von Niederbayern als der Höheren Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit einer eventuellen verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Landshut gestellt würde. Damit läge die Zuständigkeit für die abschließende Entscheidung - wie im Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut mitgeteilt - bei der Regierung von Niederbayern.

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

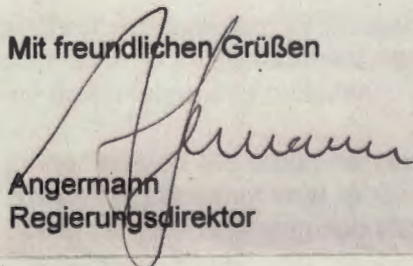
Gleichwohl können wir gerne auf die allgemeine rechtliche Lage bei Durchfahrtsverboten für den Schwerlastverkehr eingehen. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen auch nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von § 45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine Umleitung des Schwerlastverkehrs käme damit in Betracht bei einer Gefahrenlage (Unfallhäufungsschwerpunkt durch Lkw), zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen oder bei Mautausweichverkehr. Das Risiko muss jeweils das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von § 45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigen. Dass ein Baugelände ausgewiesen wurde, ist kein Grund, der im Lkw-Verkehr begründet liegt.

Zudem müsste eine geeignete Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass Straßensperrungen nach § 45 Abs. 1, Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO nur dann angeordnet werden dürfen, wenn geeignete und zumutbare Ausweichrouten vorhanden sind. Im Blick ist auch zu behalten, ob durch eine Umleitung das Problem nicht einfach nur verlagert würde.

Schließlich ist zu beachten, dass eine Untere Straßenverkehrsbehörde nicht schon auf der Grundlage von Verkehrsprognosen eine Anordnung zur Teilsperre erlassen kann, sondern erst nach Feststellung der tatsächlichen Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Angermann
Regierungsdirektor